

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

5. Jahrgang

Burg, 28.10.2011

Nr.: 15

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

280 Verordnung des Landkreises Jerichower Land zur Änderung des Beschlusses über die Erklärung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Möckern-Magdeburgerforth“ 599

2. Amtliche Bekanntmachungen

281 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Abwasserfreigefälleleitung Ortsnetz Vogelsang 600

282 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Abwassertechnische Anlage für das Reinigungsgebiet Gerwisch, Gemarkung Lostau..... 601

283 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Wiederherstellung des Mühlenteiches Gottesforth in der Gemeinde Schopsdorf..... 602

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

284 Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr in der Stadt Möckern 603

285 Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Möckern (Feuerwehrgebührensatzung)..... 608

286 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Möckern (Friedhofssatzung)..... 611

287 Gebührensatzung für die Friedhöfe und Trauerhalten im Gebiet der Stadt Möckern (Friedhofsgebührensatzung)..... 620

288 Satzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ 622

289 Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung 626

290 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern vom 29. April 2009 637

291 Erste Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen für Altanschlussnehmer in der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg vom 23.02.11 (Schmutzwasserbeitragsatzung/ Altanschlussnehmer) 637

292 Erste Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWBS -) 638

293 Zweite Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg vom 02.12.2009 (Abwasserbeitragsatzung) 640

294 Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral) 641

295 Neufassung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe für die Stadt Gommern und die Ortsteile Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg 643

2. Amtliche Bekanntmachungen

296 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Karlshof“, Ortschaft Schermen 645

297 Bekanntmachung des Beschlusses zur 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe 646

298 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Solarpark“, Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe..... 646

299 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern Genehmigung des Bebauungsplanes 01/96 „Hermann-Matern-Straße“ 647

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

300 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) – Beitritt der Einheitsgemeinde Möser 648

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

301 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH.....648

302 Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Leitzkau, Wirtschaftsgebäudekomplex Verfahrens-Nr.: 611/2-02-ZE 103/96648

303 Mitteilung - Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – Sonderungsplan Nr. V25-31314-2010 in der Gemeinde Möckern, Stadt; Gemarkung Zeppernick649

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

304 Bekanntmachung über die Liquidation der Forstbetriebsgemeinschaft „Stremme-Niederung“652

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

280

**Verordnung
des Landkreises Jerichower Land zur Änderung des Beschlusses über die Erklärung des
Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Möckern-Magdeburgerforth“**

Auf der Grundlage der §§ 3, 22, und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 1 und 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) wird folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Aus dem Geltungsbereich des Beschlusses über die Erklärung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Möckern-Magdeburgerforth“ vom 15. Januar 1975 (Beschluss des Bezirkstages Magdeburg Nr. 95-14(VI)/75) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Geltungsbereiches des LSG „Möckern-Magdeburgerforth“ im Landkreis Jerichower Land vom 2. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land vom 17. Juni 2004, Nr. 14) werden in der Stadt Möckern, OT Theeßen folgende Flächen entlassen:

Gemarkung Theeßen, Flur 1, Flurstücke 112/12 und 112/13

- (2) Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Eine Ausfertigung der Karte wird beim Landkreis Jerichower Land - untere Naturschutzbehörde - in Genthin aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeit eingesehen werden.

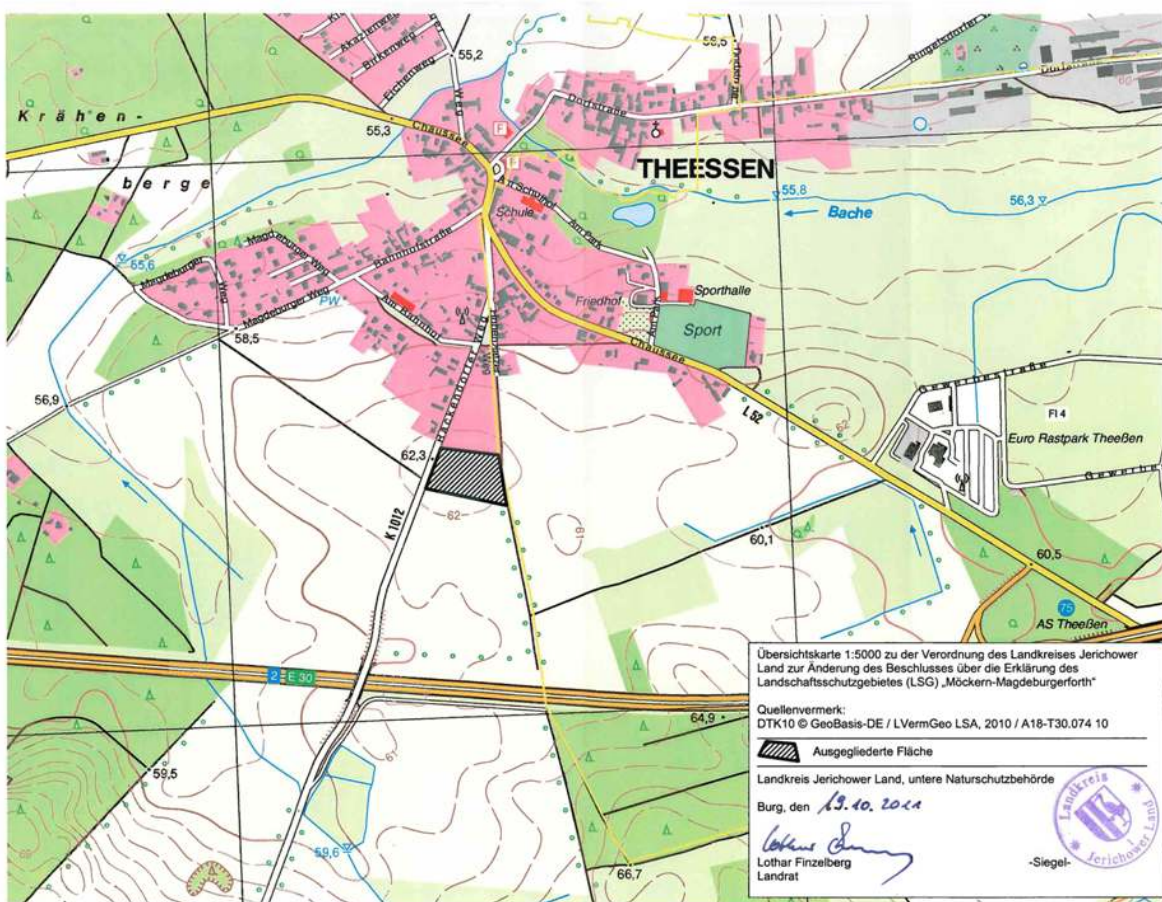
§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 19.10.2011

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

Dienstsiegel



2. Amtliche Bekanntmachungen

281

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Abwasserfreigefälleleitung Ortsnetz Vogelsang

Antragsteller: Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle, 39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Gommern	2	163/21, 159/21, 161/21, 162/21, 160/21

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. November 2011** bis **30. November 2011** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 13.10.2011

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Abwassertechnische Anlage für das Reinigungsgebiet Gerwisch, Gemarkung Lostau

Antragsteller: Abwassergesellschaft Magdeburg mbH, Am Alten Theater, 39104 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Lostau	10	55/1

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **1. November 2011** bis **30. November 2011** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 337 und in der Gemeinde Möser, Bau- und Ordnungsamt, Brunnenbreite 7/ 8, 39291 Möser jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 18.10.2011

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Feb. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) - Wiederherstellung des Mühlenteiches Gottesforth in der Gemeinde Schoppsdorf

Die Gemeinde Schoppsdorf plant die Wiederherstellung des ehemaligen Mühlenteiches Gottesforth. Hierbei soll wieder eine offene, naturnahe Teichfläche geschaffen sowie das Umfeld des Teiches zur saisonalen Mehrfachnutzung entsprechend gestaltet werden. Ziel der Maßnahme ist es, ein wertvolles Biotop für Flora und Fauna zu schaffen, eine Aufwertung des Landschaftsbildes sowie eine Verbesserung des sanften Tourismus und der Naherholung zu erreichen.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß § 3 a i. V. m. § 3 b bis § 3 f UVPG ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht. Nach der gemäß § 3 c UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind durch das Ausbauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Genthin, 20. Oktober 2011

Im Auftrag

gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

284

Stadt Möckern

Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr in der Stadt Möckern

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Neufassung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **13.10.2011** folgende Satzung beschlossen.

Diese Satzung ersetzt ausdrücklich die vom Stadtrat Möckern am 16.12.2010 mit Beschluss-Nr. SR 165 (16-12) 2010 beschlossene Feuerwehrsatzung, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 31.01.2011, in Kraft getreten am 01.02.2011.

§ 1

Errichtung und Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Möckern unterhält eine **Freiwillige Feuerwehr** als öffentliche Einrichtung:

Die Feuerwehr besteht i. d. R. aus ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften. Ihr können auch hauptamtlich tätige Personen angehören.

- (2) Aufgaben der Feuerwehr sind insbesondere

- a) die Menschen- und Tierrettung,
- b) die Bekämpfung von Schadenfeuern,
- c) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden,
- d) die Gestellung von Brandsicherheitswachen.

- (3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Einrichtung einer Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Stadt Möckern wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 freiwillige Kräfte (Freiwillige Feuerwehr) zur Verfügung stehen. Einwohner der Stadt Möckern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können als Mitglied an der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sein und das 18. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen Einwohner der Stadt sein und die Grundausbildung der Freiwilligen Feuerwehr abgeschlossen haben. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Jugendfeuerwehr gefördert werden. In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich sowie geistig in der Lage

ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen nur zu Übungsdiensten herangezogen werden.

In die Kinderfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 3 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Möckern.
Er sollte nicht gleichzeitig Ortswehrleiter sein.
Der Stadtwehrleiter wird vom Träger eingesetzt.
Er handelt nach der Dienstanweisung für den Stadtwehrleiter.
Er berichtet 1x jährlich dem Stadtrat über die Aufgabenerledigung der Freiwilligen Feuerwehr. In Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die der Stadtrat entscheidet, ist der Stadtwehrleiter anzuhören.
- (2) Der Stadtwehrleiter, der Stellvertreter für Aus- und Fortbildung, der Stellvertreter für Vorbeugenden Brandschutz, der Stellvertreter für Technik, der Stadtjugendwart und die Ortswehrleiter bilden die Stadtwehrleitung.
- (3) Der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr und die Stellvertreter werden auf Vorschlag der Einsatzkräfte für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die Einsatzkräfte. In Vorbereitung der Wahl sollte die Stadtwehrleitung einen Vorschlag unterbreiten. Zum Wahlgang müssen mindestens 2/3 der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr anwesend sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Wird keine Mehrheit erreicht, ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil sind Stichwahlen nach gleichen Grundsätzen durchzuführen. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und sein Stellvertreter persönlich und fachlich geeignet sein.
Nach erfolgtem Wahlgang obliegt es dem Träger der Feuerwehr, die entsprechenden Mitglieder der Feuerwehr in ihre Funktionen zu berufen. Die Abberufung des Leiters und des Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt entsprechend.

Gleiches gilt für die Ortswehrleiter und Stellvertreter.

- (4) Die Wehrleitungen in den Ortschaften bestehen aus dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Weiterhin kann von der Ortswehrleitung ein Sicherheitsbeauftragter, ein Jugendfeuerwehrwart und ein Gerätewart eingesetzt werden.
- (5) Der Stadtjugendwart wird auf Vorschlag der Ortsjugendwarte für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die Ortsjugendwarte. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 3 (3).

§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Ortsfeuerwehren:

- Büden
- Dörnitz
- Drewitz
- Friedensau
- Grabow
- Hobeck
- Hohenziatz
- Isterbies
- Krüssau
- Küsel
- Loburg
- Lübars
- Magdeburgerforth
- Möckern

Reesdorf
Rietzel
Rosian
Schweinitz
Stegelitz
Stresow
Theeßen
Tryppenhna
Wallwitz
Wörmlitz
Wüstenjerichow
Zeddenick
Ziepel

Diese setzen sich zusammen aus:

- a) Abteilung der Einsatzkräfte,
 - b) Jugendfeuerwehr einschließlich Kinderfeuerwehr,
 - c) Alters- und Ehrenabteilung,
- (2) Mitglieder der Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wechseln in die Alters- und Ehrenabteilung. Müssen Mitglieder vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Abteilung der Einsatzkräfte ausscheiden, so können sie in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden.

Von den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung wird ein Sprecher benannt. Dieser vertritt die Alters- und Ehrenabteilung gegenüber der Ortswehrleitung. Er ist gleichzeitig Organisator aller zur Lösung eines harmonischen Gemeinschaftslebens notwendigen Aufgaben dieser Abteilung. Von den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung wird erwartet, dass sie regelmäßig an den Zusammenkünften teilnehmen und konstruktiv mitarbeiten.

Für die Feuerwehr geschichtlich bedeutsame Ereignisse eines jeden Jahres werden von den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung zusammengefasst. Sie leisten ihren Beitrag zur Gestaltung der Chronik, um der Nachwelt die Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr in den Ortschaften zu erhalten.

Entsprechend ihren Möglichkeiten unterstützt die Alters- und Ehrenabteilung die Öffentlichkeitsarbeit, um Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, Probleme zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, die Bedeutung der Ehrenamtlichkeit und anderes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- (3) Mitglieder der Feuerwehr und sonstige Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Ortswehrleitung nach Anhörung der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 5

Aufnahme als ehrenamtliches Mitglied der Feuerwehr

- (1) Gesuche um Aufnahme als ehrenamtliches Mitglied der Feuerwehr sind unter Angaben von Gründen an den Ortswehrleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Ortswehrleitung entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied. Die Bewerber haben vor Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
- (2) Nach einjähriger Probezeit beschließen die Einsatzkräfte der Ortschaft mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die endgültige Aufnahme. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.
- (3) Die Probezeit nach Abs. 2 entfällt für freiwillige Mitglieder der Feuerwehr, die aus der Jugendfeuerwehr übertreten.
- (4) Die Bescheinigung der körperlichen Tauglichkeit ist zu erbringen.

- (5) Im Übrigen gilt die Verordnung über den Dienst, die Übertragung von Funktionen und die Gliederung nach Dienstgraden bei den Freiwilligen Feuerwehren des LSA (Laufbahn-VO-FF) vom 05.10.1999 (GVBl. LSA Nr. 33).

§ 6

Entschädigung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtliche Einsatzkraft der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Stadt wirkt darauf hin, dass ehrenamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Die Stadt hat allen Einsatzkräften der Feuerwehr Verdienstauffallersatz zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstauffallersatz zu leisten. Ruhezeiten werden vom Stadtwehrleiter bzw. vom Einsatzleiter nach Art und Länge des Einsatzes festgelegt. Ferner übernimmt die Stadt die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie sonstige Leistungen, die der Einsatzkraft der Feuerwehr in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ohne die Tätigkeit für die Stadt Möckern üblicherweise gewährt worden wären. Einsatzkräfte der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten Verdienstauffallersatz je Stunde, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Stadtrat kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstauffalls nicht überschritten werden darf. Hierfür ist zuvor das Einvernehmen der beruflich selbständigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr herzustellen.

- (2) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem Mitglied der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht durch gesetzliche Versicherungen abgedeckt sind.
- (3) Aufwandsentschädigung für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr wird entsprechend der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Stadträte, Ortschaftsräte, sachkundige Bürger und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der Stadt Möckern gezahlt.

§ 7

Beendigung der Mitwirkung ehrenamtlicher Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die Mitwirkung ehrenamtlicher Mitglieder der Feuerwehr wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher gegenüber dem Ortswehrleiter abzugeben.
- (3) Mitglieder der Feuerwehr können bei vornehmlich wiederholten und groben Verstößen gegen die freiwillig übernommenen oder bei zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten gegen die übertragenen Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten liegt insbesondere vor bei:

- Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben
- Störungen des Lebens innerhalb der Feuerwehr
- unehrenhaftem Verhalten im Dienst
- grobem Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen
- wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit.

Über den Ausschluss freiwilliger Mitglieder der Feuerwehr entscheiden die Einsatzkräfte der Feuerwehr in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehr anwesend sind. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.

Ausschlussgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die von dem ehrenamtlichen Mitglied der Feuerwehr wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob fahrlässiges Verhalten.

- (4) Über den beabsichtigten Ausschluss von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ist über den Stadtwehrleiter der Träger unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Ausschluss ist den ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats vom Tag der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 8

Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr

Die Grundausbildung der Mitglieder der Feuerwehr wird in der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchgeführt. Das gleiche gilt für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr, sofern diese nicht von der Kreisausbildung oder von zentralen Ausbildungsstätten des Landes übernommen wird.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Einsatzkräfte sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung nehmen nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann der Träger der Feuerwehr den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich, über den Ortswehrleiter bzw. dem Einsatzleiter, dem Sicherheitsbeauftragten und der Feuerwehrunfallkasse zu melden. Der Stadtwehrleiter ist zu informieren.
Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
Bei einem Schaden an seinem privaten Eigentum, der während des Feuerwehrdienstes entstanden ist, erfolgt die Meldung unverzüglich an den Einsatzleiter/Ortswehrleiter.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstausweis, Dienstbekleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Ortswehrleiter händigt dem Ausscheidenden eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (6) Der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder in ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, zusätzlich obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei der Berufung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister bzw. der Ortsbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.

An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Feuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder einen von den Mitgliedern gewählten Versammlungsleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ausnahme ist die Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters.
- (4) Jedes Mitglied der Abteilung der Einsatzkräfte hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie die fördernden Mitglieder haben beratende Stimmen.
- (5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Die Stadtwehrleitung sollte einmal im Jahr dem Stadtrat gegenüber Rechenschaft ablegen.

§ 11

Verleihung von Dienstgraden und Dienstzugehörigkeit

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung sowie über die Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades vollzieht auf Vorschlag des zuständigen Ortswehrleiters, nach Bestätigung durch den Stadtwehrleiter der Bürgermeister.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2011 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 16.12.2010 mit Beschluss Nr. SR 165 (16-12) 2010, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 31.01.2011.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr in der Stadt Möckern vom 25.03.2010
 - alle noch in Kraft befindlichen Feuerwehrsatzungen der bis einschließlich 01.09.2010 eingemeindeten Gemeinden.

Möckern, 13.10.2011

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Auf Grund der §§ 2, 5 Abs. 1 Satz 1 und 35 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1; 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994, geändert durch Gesetz vom 01.03.2001, in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.06.1991 (GVBl. LSA Nr. 12, S. 105) hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **13.10.2011** folgende Satzung beschlossen.

Diese Satzung ersetzt ausdrücklich die vom Stadtrat Möckern am 10.03.2011 mit Beschluss-Nr. SR 172 (10-03) 2011 beschlossene Feuerwehrgebührensatzung, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 31.03.2011, in Kraft getreten am 01.04.2011.

§ 1 Gebührenanspruch

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr sind gemäß § 1 Absatz 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Sachsen-Anhalt unentgeltlich, soweit im Absatz 2 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen der Feuerwehr verlangt die Stadt gemäß dem beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, Kostenersatz. Dies gilt insbesondere falls die Feuerwehr einer anderen kommunalen Gebietskörperschaft Hilfe leistet, die mehr als 15 Kilometer von der Gemeindegrenze entfernt liegt oder die nach den örtlichen Verhältnissen erforderliche Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinrichtungen nicht vorhält.
- (3) Ein Anspruch auf Leistungen gemäß Abs. 2 besteht nicht.
- (4) Leistungen gemäß Abs. 2 können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages abhängig gemacht werden.
- (5) Verzichtet der Besteller auf die Leistungen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind oder machen sonstige Umstände die Leistung unmöglich, so sind die Gebühren gleichwohl in voller Höhe nach der tatsächlichen Inanspruchnahme zu entrichten, wenn die Leistung der Feuerwehr aus Gründen unterbleibt, die vom Besteller zu vertreten sind. Falls die Leistung nicht erbracht wird aus Gründen, die der Besteller nicht zu vertreten hat, obliegt dem Besteller die Beweislast für alle Tatsachen seines Risikobereiches.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Besteller und derjenige verpflichtet, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrage die Leistung erfolgt. Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Kostenerstattungspflichtig ist:
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 SOG LSA gilt entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 SOG LSA gilt entsprechend,
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

§ 3 Entstehung der Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung. Die Gebühr wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Zeiten, die der Gebührenfeststellung zugrundegelegt werden, beginnen bei den
 1. Personalkosten mit der Alarmierung und enden mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft und
 2. Fahrzeug- und Gerätekosten beim Verlassen des Gerätehauses und enden mit der Rückkehr zum Gerätehaus.

- (2) Abgerechnet wird nach Stunden. Bei der Abrechnung wird die erste Stunde voll gerechnet. Jede angefangene weitere Stunde gilt als volle Stunde, wenn von ihr mehr als 10 Minuten verstrichen sind.
- (3) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt auch bei der Bemessung der Kosten. Deshalb sind bei der Kostenfestsetzung nur diejenigen Aufwendungen zu berücksichtigen, die für die Amtshandlung tatsächlich erforderlich waren. Es sind daher nur die Kräfte, Fahrzeuge und Geräte in Ansatz zu bringen, die bei nachträglicher Beurteilung der Sachlage notwendig gewesen wären. Dies gilt auch für die Berechnung der Auslagen für die Vorbereitung von Leistungen.
- (4) Die Gebührenberechnung richtet sich nach dem beiliegendem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Leistungen, die dem Ausbildungs- bzw. Übungsdienst, einem überwiegend gemeinnützigem Zweck, der Pflege des Brauchtums oder der Förderung des Gemeinschaftslebens der Stadt Möckern dienen, sind gebührenfrei.

§ 5

Stundung oder Erlass der Gebühren

Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Haftung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr für Unfälle, die sich aus der Benutzung solcher Geräte ergeben, die die Feuerwehr nicht selbst bedient, ist ausgeschlossen. Für die Beschädigung solcher Geräte haftet während der Zeit der Inanspruchnahme der Benutzer und der Besteller als Gesamtschuldner.

§ 7

Inkrafttreten

- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 10.03.2011 mit Beschluss Nr. SR 172 (10-03) 2011, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 31.03.2011.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Möckern vom 15.03.2005 außer Kraft und alle noch in Kraft befindlichen Feuerwehrgebührensatzungen der bis einschließlich 01.09.2010 eingemeindeten Gemeinden.

Möckern, 13.10.2011

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Anlage

Kostentarif

Kostentarif zur Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Möckern

1. **Kosten und Gebühren für Personalleistungen**
(je angefangene Einsatzstunde)

1.1	Einsatzleiter	30,00 €
1.2	Je Einsatzkraft	25,00 €
1.3	Je Feuerwehrmitglied bei Brandsicherheitswachen	20,00 €
1.4	Hat die Stadt Auslagen- und Verdienstausfallersatz zu leisten, wird dieser in tatsächlicher Höhe an Stelle der vorgenannten Kosten / Gebühren erhoben.	

2. Kosten und Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen
(je angefangene Einsatzstunde / einschließlich feuerwehrtechnische Beladung)

2.1	Löschgruppenfahrzeug	320,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	170,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug	180,00 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser	240,00 €
2.5	Einsatzleitwagen	75,00 €
2.6	Mannschaftstransportfahrzeug	60,00 €
2.7	Drehleiter	490,00 €
2.8	Rüstwagen RW 2	185,00 €
2.9	Boot	45,00 €
2.10	Wegstreckenentschädigung für eingesetzte Fahrzeuge je Kfz und km	2,00 €

3. Kosten und Gebühren für den Einsatz und die Überlassung von Geräten außerhalb des Einsatzes von Fahrzeugen
(je angefangene Einsatzstunde)

3.1	Rettungsgerät	70,00 €
3.2	Tragkraftspritze	50,00 €
3.3	Stromaggregat	30,00 €
3.4	Kettensäge	20,00 €
3.5	Atemschutzgerät	20,00 €
3.6	Greifzug	15,00 €
3.7	Tauchpumpe	15,00 €
3.8	Beleuchtungssatz	10,00 €
3.9	Sonstiges Kleingerät (je Stück)	5,00 €

4. Kosten und Gebühren für Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe

Verbrauchsmaterial (Ölbindemittel, Batterien, Trennscheiben, etc.) und die zum Betrieb von Fahrzeugen und Geräten benötigten Betriebsstoffe werden nach tatsächlichem Verbrauch zu Tagespreisen zusätzlich zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 20 v. H. berechnet.

Die jeweilige Entsorgung (Ölbindemittel, Boden, etc.) wird nach tatsächlichen Kosten berechnet.

5. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistung, Fremdgerät und Fremdmaterial

Die zur Erfüllung des Einsatzes notwendigen Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien werden nach Aufwand und Nachweis weiterberechnet.

6. Zuschlag bei missbräuchlicher Alarmierung

Bei missbräuchlicher Alarmierung wird zusätzlich zu den Kosten gem. Ziffern 1, 2 und 3 eine Gebühr **in Höhe von 250,00 €** erhoben.

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S.406/2010), hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **13.10.2011** folgende Satzung beschlossen.

Diese Satzung ersetzt ausdrücklich die vom Stadtrat Möckern am 16.12.2010 mit Beschluss-Nr. SR 166 (16-12) 2010 beschlossene Friedhofssatzung, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 31.01.2011, in Kraft getreten am 01.02.2011.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Möckern gelegenen Friedhöfe, Friedhofsteile und Trauerhallen, deren Eigentümerin die Stadt ist oder die die Stadt aufgrund vertraglicher Vereinbarungen für Bestattungszwecke nutzt.
- (2) Die Stadt Möckern unterhält danach öffentliche Friedhöfe, Friedhofsteile und Trauerhallen entsprechend der Anlage 1. Ihr obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Friedhöfe und Trauerhallen sowie des Bestattungswesens.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Möckern waren. Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Über die Schließung/Entwidmung entscheidet der Stadtrat abschließend.

II Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist nur während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchzeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen und in den Trauerhallen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Bestattungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Rollstühle, zu befahren
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren
 - e) Druckschriften zu verteilen
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - g) den Friedhof, seine Einfriedungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen –, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
 - h) unbefugt Blumen abzupflücken oder Gegenstände von Gräbern und sonstigen Anlagen zu entfernen
 - i) zu lärmern und zu spielen
 - j) Tiere frei umherlaufen zu lassen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind 5 Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Leistungen

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen bei der Stadt unverzüglich nach Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten anzuzeigen. Dabei sind die Art, der Umfang und der Zeitraum der Tätigkeit anzugeben und ein Nachweis der Beauftragung beizubringen.

III Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beerdigung

- (1) Beerdigungen sind unverzüglich, nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Gleichzeitig ist die Art der Beerdigung festzulegen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Angehörigen werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. In der Regel sollen Erdbestattungen spätestens am dritten Tag nach Eintritt des Sterbefalles erfolgen. Leichen, die nicht binnen sieben Tagen nach Eintritt des Todes, und Ascheurnen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
- (3) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

§ 8 Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Die Sargdeckel müssen grundsätzlich geschlossen sein. Wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sollen spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig geschlossen werden.

§ 9 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wegen des Zustandes der Leiche Bedenken bestehen.

§ 10 Ausheben der Grabstätte

- (1) Für das Ausheben und Wiederschließen der Gräber haben die Angehörigen des oder der Verstorbenen zu sorgen. Sie haben sich dazu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Hierfür ist die Einweisung durch die Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Ascheurnen mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Außenabmessungen einer Erdgrabstätte werden auf 2,00 m x 0,90 m und einer Urnengrabstätte 1,00 m x 0,90 m (Länge x Breite) festgeschrieben.

§ 11 Ruhefristen und Umbettung

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind die unmittelbaren Familienangehörigen verpflichtet, die Grabstätte zu beräumen und einzuebnen.
- (4) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Stadt. Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind zulässig. Alle Ausgrabungen für eine Umbettung nach außerhalb bedürfen der Genehmigung der Stadt. Für das Aus- bzw. Einbetten von Leichen sind private Unternehmen in Anspruch zu nehmen. Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, sind zu ersetzen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Friedhofsgebühren besteht nicht.

§ 12 Beisetzung

- (1) In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen sind nur bei Beerdigungen verstorbener Mütter mit ihren neugeborenen Kindern zulässig.
- (2) Auf jede Wahlgrabstätte dürfen auf Antrag zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Der Ablauf der Ruhefrist für Reihengräber oder des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beendet auch das Nutzungsrecht für die Urnen, die auf diesen Grabstellen beigesetzt worden sind. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Stadt das Recht, die beigesetzten Ascheurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

IV Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, an ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Einteilung und Größe

- (1) Es werden Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Ehrengrabstätten und Rasengrabstätten, soweit diese auf den einzelnen Friedhöfen vorhanden sind, unterschieden.
- (2) Reihengrabstätten sind: Reihengräber für Erdbestattungen oder Urnen.
- (3) Wahlgrabstätten sind:
 - a) Einzel- und Doppelwahlgräber
 - b) Einzel- und Doppelurnenwahlgräber
(Auswahl der Grabstätte im Benehmen mit dem Antragsteller).
- (4) Rasengrabstätten sind:
 - a) Urnengemeinschaftsanlagen
 - b) Reihengrabgemeinschaftsanlagen.
- (5) Die Größe der Grabanlagen bestimmt sich nach der auf dem Friedhof bisher angewandten Norm. Bei Eröffnung neuer Grabanlagen/-felder kann die Größe durch die Stadt anderweitig festgelegt werden. Über das Anlegen neuer Grabfelder entscheidet der Ortschaftsrat.

§ 15 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Es können Grabfelder eingerichtet werden:
 - a) für Kinder bis zu 10 Jahren
 - b) für Verstorbene über 10 Jahre.

§ 16 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag nach Eintritt des ersten Todesfalls ein Nutzungsrecht für die Dauer der auf dem Friedhof geltenden Ruhefristen eingeräumt wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes erfolgt gegen Zahlung der in einer besonderen Gebührensatzung festgesetzten Gebühr. Die Lage der Wahlgrabfelder bestimmt die Stadt.
- (2) Für die Bestattung werden Grabfelder eingerichtet, und zwar
 - a) als Einzelgräber
 - b) als Doppelgräber
 - c) als Familiengrabstelle.
- (3) In den Doppel- und Familiengräbern sollen bestattet werden:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie ersten Grades
 - c) Geschwister
 - d) eingetragene Lebensgemeinschaften
 - e) nicht eheliche Lebensgemeinschaften.
- (4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag mit Genehmigung der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht, für mindestens 10 Jahre und längstens für die Dauer der geltenden Ruhefrist gegen erneute Zahlung der jeweils dafür festgesetzten Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Besteht das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab, so muss es für

die ganze Grabstätte derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt belegte Grabstelle die geltende Ruhefrist erreicht wird.

- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Stadt über die Wahlgräber anderweitig verfügen. Zuvor soll hierauf durch schriftliche Benachrichtigung des Anspruchsberechtigten oder – falls dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist – durch ortsübliche Bekanntmachung oder Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen werden.

§ 17 Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber dienen der Beisetzung von Aschen.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstelle dürfen höchstens zwei Aschekapseln beigesetzt werden.
- (3) Bei Urnenwahlgräbern dürfen nur zwei Urnenplätze zusammenhängend abgegeben werden.
- (4) Grabfelder für Urnenbeisetzungen werden – soweit sie nicht bereits angelegt sind – nur nach besonderer, für den Friedhof zu treffender Regelung eingerichtet.
- (5) Im Übrigen sind die Bestimmungen, die für Reihen- und Wahlgräber zur Erdbestattung gelten, entsprechend anzuwenden.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind anonyme Grabstätten für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Grabeinfassung. Die Beisetzungen erfolgen unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit. An ihnen wird das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) verliehen. Für die Belegung gelten die Vorschriften über Reihengräber (§ 15 (1)) sinngemäß. Die Hinterbliebenen haben keinen Anspruch auf Kenntnis über die Lage der Urne.
- (2) Die Grabfelder für Urnengemeinschaftsanlagen können, soweit sie nicht bereits angelegt sind, durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet werden.

§ 19 Reihengrabgemeinschaftsanlagen

- (1) Reihengrabgemeinschaftsanlagen sind Grabstätten ohne individuelle Grabeinfassung, die mit einer Grabplatte versehen werden. Sie dienen der Beisetzung von 1 Leiche je Grabstelle. An ihnen wird das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) verliehen. Für die Belegung gelten die Vorschriften über Reihengräber (§ 15 (1)) sinngemäß.
- (2) Die Grabfelder für Reihengrabgemeinschaftsanlagen werden, soweit sie nicht bereits angelegt sind, durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet.

V Gedenkzeichen

§ 20 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderer baulicher Anlagen oder deren Änderung und Entfernung bis zum Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts ist unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt gestattet.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen besonderer Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Form und Abmessung der Grabmäler, Bepflanzungen der Grabstellen, Inschriften usw. beziehen. Bisher bestehende Richtlinien gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung weiter.
- (3) Ohne Genehmigung oder vorschriftswidrig aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden. Dasselbe gilt für alle übrigen baulichen Anlagen sowie für Inschriften.

- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind Grabmale usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten des Berechtigten von der Stadt abgeräumt. Die Grabmale usw. gehen in diesem Falle entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 21 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Grabmale sollen sich in der Gestaltung in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen, damit die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabmale müssen aus wetterbeständigen Werkstoffen und Steinen, Holz oder Metall (Schmiedeeisen, massive Bronze) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet, handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet werden.
- (3) Grabmale sollen auf dem Friedhof möglichst keinen sichtbaren Betonsockel haben.
- (4) Absatz (3) gilt für Einfassungen und Umzäunungen der Grabstätten entsprechend.
- (5) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Bei Wahlgräbern kann das zusätzliche Anbringen von Platten, Kissensteinen und dgl. genehmigt werden, wenn dadurch keine Störung des Gesamtbildes entsteht.
- (6) Insbesondere sind folgende Materialien und Ausführungen unzulässig:
 - a) die Verwendung von Ersatzstoffen wie Plaste, Gips, Kork, Tropf- und Grottenstein, Glas, Porzellan, Emaille, Blech,
 - b) grellweiße Werkstoffe,
 - c) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind (z. B. Terrazzo),
 - d) sichtbare Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen.

§ 22 Aufstellen und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für besondere bauliche Anlagen entsprechend. Bei bestehendem Bedürfnis erlässt die Stadt besondere Fundamentierungsrichtlinien.
- (2) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung oder ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Die für die Unterhaltung Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Sie haben die Stadt in derartigen Fällen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

VI Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer für den Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Die Stadt kann für ihren Friedhof oder Teile davon Richtlinien über die zulässige Einfassung der Gräber z. B. mit Platten und bodenbedeckenden Randbepflanzungen erlassen und nach diesen Richtlinien die erste Herrichtung der Gräber durchführen. Insofern bestehende Richtlinien sind weiterhin gültig anzuwenden.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Sämtliche Aschebehälter sollen aus einem verrottungsfähigen Material bestehen. Es soll gewährleistet werden, dass sich der Aschebehälter nach Ablauf der Ruhefrist im Erdreich auflöst.
- (4) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, höher werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Stadt. Alle Pflanzen gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Lässt der allgemeine Pflegezustand der Grabfläche zu wünschen übrig, kann eine Beräumung und Einebnung veranlasst werden. Die Kosten für diesen Vorgang werden den Unterhaltungspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (6) Alle Grabstätten sollen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes vorschriftsmäßig angelegt, hergerichtet und gärtnerisch gestaltet sein. Wenn dies nicht geschieht oder die Grabstätte während der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung bzw. 4-wöchigem Hinweis auf der Grabstätte nicht sauber und ordentlich unterhalten werden, so kann sie von der Stadt auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht oder eingeebnet und eingesät werden.

VII Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Bestehende Nutzungsrechte unterliegen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung im Übrigen den sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 25 Haftung

- (1) Die Stadt Möckern haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, der Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die für das Innenverhältnis zwischen der Stadt und den für die Unterhaltung von Grabmalen und sonstige baulichen Anlagen im Sinne von § 21 (4) Verantwortlichen getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Festlegung der Friedhofsverwaltung zur Sperrung entsprechend § 4 Abs. 2 betritt,

- b) entgegen § 5 Abs. 1 und 2 sich auf den Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Untersagungen nach § 5 Abs. 3 nicht einhält,
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausübt,
 - d) entgegen § 20 Abs. 1 die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderer baulicher Anlagen oder deren Änderung und Entfernung bis zum Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts ohne Einwilligung der Stadt vornimmt,
 - e) entgegen § 10 Abs. 2 bis 4 die Bestimmungen über Abmessungen der Grabmale nicht einhält,
 - f) entgegen § 21 die Bestimmungen über die Gestaltung der Grabmale nicht einhält,
 - g) entgegen § 22 Abs. 2 die Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - h) entgegen § 23 die Grabstätte nicht herrichtet oder unterhält,
 - i) entgegen § 11 Abs. 3 Umbettungen ohne Zustimmung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, gem. § 6 Abs. 7 GO LSA, mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Stadt kann die unterlassene Handlung eines Pflichtigen auch auf seine Kosten selbst ausführen oder durch Dritte ausführen lassen.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Inkrafttreten

- (3) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2011 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 16.12.2010 mit Beschluss Nr. SR 166 (16-12) 2010, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 31.01.2011.
- (4) Gleichzeitig treten alle noch in Kraft befindlichen Satzungen einschließlich der bis 01.09.2010 eingemeindeten Gemeinden außer Kraft.

Möckern, 13.10.2011

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Anlage

Anlage 1

der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Möckern (Friedhofssatzung)

Die Stadt Möckern unterhält als öffentliche Einrichtungen folgende Friedhöfe und Friedhofsteile:

Ortschaft Möckern	Hohenziatzer Chaussee Hohenziatzer Weg Mausoleum
Ortschaft Grabow	OT Grabow, Dorfstraße OT Ziegelsdorf
Ortschaft Hohenziatz	OT Hohenziatz, Ernst-Thälmann-Straße OT Lüttgenzietz
Ortschaft Rosian	OT Rosian, Lindenallee OT Isterbies, Lindenstraße
Ortschaft Theeßen	OT Theeßen, Am Park OT Räckendorf
Ortschaft Büden	Dorfstraße

Ortschaft Dörnitz	Waldweg
Ortschaft Drewitz	Lindenstraße
Ortschaft Krüssau	OT Brandenstein, Dorfstraße
Ortschaft Küsel	Dorfstraße
Ortschaft Loburg	Chausseestraße
Ortschaft Magdeburgerforth	Lindenstraße
Ortschaft Reesdorf	Dorfstraße
Ortschaft Rietzel	Dorfstraße
Ortschaft Schweinitz	Eichenquaster Straße
Ortschaft Stegelitz	Lindenstraße
Ortschaft Stresow	Im Winkel
Ortschaft Tryppehna	Dorfstraße
Ortschaft Wörmlitz	Platz des Friedens
Ortschaft Wüstenjerichow	Dorfstraße

Weiterhin unterhält die Stadt Möckern als öffentliche Einrichtungen folgende Trauerhallen:

Ortschaft Hobeck	OT Göbel, August-Bebel-Straße OT Hobeck, Karl-Marx-Straße
Ortschaft Krüssau	Dorfstraße
Ortschaft Zeppernick	OT Zeppernick, Winkel OT Kalitz, Dorfstraße OT Dalchau, Hauptstraße
Ortschaft Wallwitz	August-Bebel-Straße

287

Stadt Möckern

**Gebührensatzung
für die Friedhöfe und Trauerhallen im Gebiet der Stadt Möckern
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S.406/2010), hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **13.10.2011** folgende Satzung beschlossen.

Diese Satzung ersetzt ausdrücklich die vom Stadtrat Möckern am 10.03.2011 mit Beschluss-Nr. SR 173 (10-03) 2011 beschlossene Friedhofsgebührensatzung, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 31.03.2011, in Kraft getreten am 01.04.2011.

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Trauerhallen in der Stadt Möckern werden die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren erhoben:

A) Gebühren für die Überlassung von Grabstellen

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengräber | |
| a) für ein selbstständiges Reihengrab | 305,00 € |
| b) für ein Reihengrab in Gemeinschaftsanlage | 427,00 € |
| 2. Wahlgräber je Grab | 427,00 € |

Soweit das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab zur Einhaltung der Ruhefrist für den Letztverstorbenen verlängert wird, ist die Bereitstellungsgebühr, errechnet nach der Zeitdauer der Verlängerung, erneut zu entrichten.

3. Urnengräber

- | | |
|---|----------|
| a) selbstständiges Urnengrab je Urnenstelle | 171,00 € |
| b) Urnengemeinschaftsanlage je Urne | 366,00 € |

4. Verlängerung

Soweit das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab verlängert wird, ist die Bereitstellungsgebühr, errechnet nach der Zeitdauer der Verlängerung, erneut zu entrichten.

B) Gestattungsgebühren

- | | | |
|---|--|---------|
| 1. Gestattung der Urnenbeisetzung auf belegten Grabstellen je Urne auf | | |
| a) Wahlgrabstätten lt. A Pkt. 2 | | 50,00 € |
| b) Urnenstellen lt. A Pkt. 3a
(nur einmal je Urnenstelle möglich) | | 50,00 € |
| 2. Gestattung zur Errichtung und Veränderung eines Denkmals, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | | 50,00 € |

C) Benutzungs- und sonstige Gebühren

1. Benutzung

1.1 Trauerhallen

- | | |
|--|---------|
| a) Möckern, Hohenziatz, Lüttgenziatz, Rosian, Drewitz, Loburg, Magdeburgerforth, Schweinitz, Stegelitz, Tryppelna, Wörmnitz und Wüstenjerichow | 80,00 € |
| b) Büden, Dörnitz, Grabow, Küsel, Krüssau, Reesdorf, Rietzel, Stresow, Theeßen, Wallwitz, Zeppernick | 40,00 € |

- | | |
|----------------------|---------|
| 1.2 Kühlzelle je Tag | 25,00 € |
|----------------------|---------|

2. Wasserentnahme und Abfallbeseitigung für die

2.1. gesamte Nutzungszeit

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle für Erdbestattungen | 61,00 € |
| b) je Urnengrabstelle | 49,00 € |
| c) Urnengemeinschaftsanlage je Urnengrabstelle (einschl. Pflege) | 183,00 € |
| d) Grabgemeinschaftsanlage je Reihengrabstelle (einschl. Pflege) | 183,00 € |

2.2. Nachkaufzeit je Jahr

- | | |
|------------------------------------|--------|
| a) je Grabstelle für Erdbestattung | 4,00 € |
| b) je Urnengrabstelle | 3,00 € |

- | | |
|--|---------|
| 3. Herstellung von selbstständigen Urnengräbern und Urnengrabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage | 70,00 € |
|--|---------|

4. Für die bereits vorhandenen Grabstellen auf den Friedhöfen der Ortschaften Rosian, Reesdorf, Magdeburgerforth und Dörnitz ist eine Gebühr für die Wasserentnahme und Abfallbeseitigung, errechnet nach der verbleibenden Ruhefrist zu entrichten.

- | | |
|--|---------|
| a) je Grabstelle/Urnengrabstelle je Jahr | 11,00 € |
|--|---------|

§ 2

Für andere Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen erhoben.

§ 3

Die Bereitstellung und die Entfernung von Grabstätten, Urnenstellen, die Errichtung und Anbringung von Grabmalen und Denkmälern und die Verlängerung von Nutzungsrechten sind bei der Verwaltung zu beantragen.

§ 4

Zur Zahlung der Gebühren nach § 1 und 2 ist derjenige verpflichtet, der die Anträge nach § 3 gestellt hat. Besteht zum Antragsteller Unklarheit, so sind zur Zahlung der Gebühren in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

1. der überlebende Ehegatte
2. die als unterhaltungspflichtig vorhandenen Verwandten in gerader Linie
3. die Erben des Verstorbenen.

Die Gebühren sind bei Bestattungen innerhalb eines Monats nach Eintritt des Sterbefalls, im Übrigen einen Monat nach Erteilung eines Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse Möckern zu entrichten.

§ 5

Gegen die Festsetzung der Gebühren kann der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Verwaltung erheben.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

- (5) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 10.03.2011 mit Beschluss Nr. SR 173 (10-03) 2011, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 31.03.2011.
- (6) Gleichzeitig treten nachfolgende Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft:

Satzung der Gemeinde Dörnitz
 Satzung der Gemeinde Grabow
 Satzung der Gemeinde Drewitz
 Satzung der Gemeinde Krüssau (Friedhof Brandenstein)
 Satzung der Gemeinde Küsel
 Satzung der Stadt Loburg
 Satzung der Gemeinde Magdeburgerforth
 Satzung der Stadt Möckern
 Satzung der Gemeinde Reesdorf
 Satzung der Gemeinde Rietzel
 Satzung der Gemeinde Rosian
 Satzung der Gemeinde Schweinitz
 Satzung der Gemeinde Stresow
 Satzung der Gemeinde Theeßen
 Satzung der Gemeinde Tryppenhna
 Satzung der Gemeinde Wüstenjerichow

Möckern, 13.10.2011

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
 Bürgermeister

„Stremme/Fiener Bruch“

Auf der Grundlage der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am **13.10.2011** die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ beschlossen.

Diese Satzung ersetzt ausdrücklich die vom Stadtrat Möckern am 23.06.2011 mit Beschluss-Nr. SR 180 (10-03) 2011 beschlossene Umlageverbandsbeitragsatzung, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 30.06.2011, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2010.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Möckern ist mit ihren Ortschaften auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
- (2) Die Ortschaften der jeweiligen Unterhaltungsverbände haben auf der Grundlage der jeweiligen Verbandssatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Möckern mit ihren Ortschaften als Mitglied des jeweiligen Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Möckern legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Stadtgebiet gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ersatzweise ist derjenige zur Zahlung der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der jeweiligen Unterhaltungsverbände. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

**§ 5
Umlagemaßstab**

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernismaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Stadt Möckern am Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück.
Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember des vorletzten Jahres.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Möckern beträgt, entsprechend der Satzungen der Verbände,
- | | |
|---|----------|
| für den Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ | 11,04 % |
| für den Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ und | 10,00 % |
| für den Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ | 10,00 %. |
- (3) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Fläche maßgebend.
- (4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ maßgebend.

**§ 6
Umlagesatz**

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2010**:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz In €/Einwohner
„Ehle/Ihle“	6,99	1,00
„Nuthe/Rossel“	6,8770	1,4892
„Stremme/Fiener Bruch“	8,3487	2,3374

- (2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.
- (3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 5,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
- (4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes zu Grunde gelegt.

**§ 7
Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

**§ 8
Auskunftspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Möckern binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Möckern ist berechtigt an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermeldeamt und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 23.06.2011 mit Beschluss Nr. SR 180 (23-06) 2011, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 30.06.2011.
- (2) Gleichzeitig treten zu diesem Zeitpunkt folgende Satzungen außer Kraft:
 - Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 08.07.2003
 - alle noch in Kraft befindlichen Satzungen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ der bis einschließlich 01.10.2010 eingemeindeten Gemeinden.

Möckern, 13.10.2011

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

289

Stadt Möckern

**Satzung der Stadt Möckern
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) hat der Stadtrat Möckern in seiner Sitzung am **13.10.2011** folgende Satzung beschlossen.

Diese Satzung ersetzt ausdrücklich die vom Stadtrat Möckern am 16.12.2010 mit Beschluss-Nr. SR 164 (16-12) 2010 beschlossene Verwaltungskostensatzung, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 31.01.2011, in Kraft getreten am 01.02.2011.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Bemessungsgrenze**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro. Näheres regelt der Kostentarif.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Personalangelegenheiten, Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben;
 2. Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit-und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2011 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 16.12.2010 mit Beschluss Nr. SR 164 (16-12) 2010, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 31.01.2011.
- (2) Gleichzeitig treten zu diesem Zeitpunkt folgende Satzungen außer Kraft:

- Verwaltungskostensatzung der Stadt Möckern vom 01.03.2001
- alle noch in Kraft befindlichen Verwaltungskostensatzungen der bis einschließlich 01.09.2010 eingemeindeten Gemeinden
- Verwaltungskostensatzung der VGem „Fläming-Fiener“ vom 25.01.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2001.

Möckern, 13.10.2011

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Anlage
Kostentarif

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Stadt Möckern vom 13.10.2011**

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
A	<u>Allgemeine Verwaltungskosten</u>	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z. B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	5,00
2.	Vervielfältigungen	
2.1.	<u>schwarz-weiß</u>	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4, bei einer Auflage bis zu 10 Stück je Seite von 11 bis zu 100 Stück je Seite über 100 Stück je Seite	0,30 0,10 0,05
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 bei einer Auflage bis zu 10 Stück je Seite von 11 bis zu 100 Stück je Seite über 100 Stück je Seite	0,60 0,20 0,10
2.2.	<u>farbig je Seite</u>	0,80
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise *1) siehe Anlage zum Kostentarif	
3.1.	<u>Beglaubigungen</u>	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite der Erstaufbereitung	3,60

	je Seite der Mehrausfertigung	1,55
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50
3.2.	<u>Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse</u>	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	5,10
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	5,10
4.	Akteneinsicht/ Aktenüberlassung	
4.1.	<u>Einsichtgewährung</u> in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss je angefangene Stunde	6,10
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage je angefangene Stunde	3,10
4.2.	<u>Einsichtgewährung</u> in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,50
5.	Auskünfte	
5.1.	<u>aus Akten, Register und Karteien und dergleichen</u>	
5.1.1.	soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,60
5.1.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,10
5.1.3.	zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifangelegenheit ersucht wird	10,20
5.1.4.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.1.4.1.	Grundgebühr	5,10
5.1.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,50
5.1.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,20
5.1.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist *2) Siehe Anlage zum Kostentarif	5,10

5.1.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,10
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
6.1.	<u>Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse</u> und dergleichen für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
7.1.	<u>Schriftliche Aufnahme</u> von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	7,70
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 500,00
8.1.	Erteilung von <u>ordnungsbehördlichen Genehmigungen</u> zur Durchführung von Veranstaltungen	25,00
8.2.	<u>Ausnahmegewilligungen</u> im Bereich Ordnung und Sicherheit	10,00
8.3.	<u>Bescheinigung gemäß Investitionszulagengesetz</u>	5,00
8.4.	<u>Sondernutzungserlaubnisse</u> , Zustimmungen zu verkehrrechtlichen Anordnungen	10,00
9.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	11,00
B	<u>Besondere Verwaltungskosten</u>	
10.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
10.1.	bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000,00 EUR	10,20
10.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	10,20
11.	Vermögensverwaltung	
11.1.	<u>Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen</u>	

11.1.1.	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,20
11.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,10
11.2.	<u>Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandberechtigten Dritter</u>	
11.2.1.	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,20
11.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,10
11.3.	<u>Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 12.1. und 12.2. fallen</u>	10,20
11.4.	<u>Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB *3) Siehe Anlage zum Kostentarif</u>	10,20
12.	Kommunalabgaben	
12.1.	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</u>	1,00
12.2.	<u>Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen</u>	1,00
12.3.	<u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr</u>	2,60
12.4.	<u>Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung</u>	2,60
13.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
13.1.	bis 5.000,00 EUR	2,60
13.2.	über 5.000,00 - 10.000,00 EUR	5,10
13.3.	über 10.000,00 - 25.000,00 EUR	7,70
13.4.	über 25.000,00 - 50.000,00 EUR	10,20
13.5.	über 50.000,00 - 125.000,00 EUR	12,80
13.6.	über 125.000,00 - 250.000,00 EUR	15,30
13.7.	über 250.000,00 - 500.000,00 EUR	20,50
13.8.	über 500.000,00 EUR	30,70
14.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
14.1.	0,2 m ²	1,00
14.2.	0,5 m ²	1,50
14.3.	1,0 m ²	2,60

14.4.	über 1,0 m ²	4,10
15.	Archiv *4) Siehe Anlage zum Kostentarif	
15.1.	<u>für familiengeschichtliche Auskünfte</u> je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,10
15.2.	<u>Schriftliche Auskunft</u> aus Urkunden und alten Akten	
15.2.1.	je Seite	2,10
15.2.2.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird, Daneben wird die Gebühr nach der Tarifnummer 1. erhoben.	0,50
15.3.	<u>Benutzung des Archivs</u>	
15.3.1.	für Archivalien in normalen Formaten	
15.3.1.1	für einen Tag	2,60
15.3.1.2	für eine Woche	10,20
15.3.1.3	für einen Monat	23,00
15.3.1.4	für sechs Monate	61,40
15.3.1.5	für eine längere Zeit bis zu	102,30
15.3.2.	für Karten, Plakate, Tonträger und andere Archivalien, deren Format besondere Vorkehrungen erfordern, für jeden angefangenen Tag	das Doppelte der Gebühr nach 15.3.1.
15.4.	<u>Versendung von Archivalien</u>	
15.4.1.	für jede nach auswärts versandte Archivalieneinheit, zzgl. der Kosten für Verpackung, Versand und Porto	5,10
15.4.2.	für jede nicht genehmigte Überziehung der Leihfrist, pro Archivalie	5,10
15.5.	<u>Gebührenbefreiung</u> Gebühren werden nicht erhoben für einfache archivische Beratung. Von einer Gebührenerhebung kann außerdem Abstand genommen werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im städtischen Interesse liegt.	
16.	Fundsachen	
16.1.	<u>Verwahrung von Fundgegenständen</u> (§§ 967 und 978, Abs. 1 BGB) *5 Siehe Anlage zum Kostentarif	
16.1.1.	bei einem Schätzwert von 5 EUR bis 25 EUR	2,60
16.1.2.	bei einem Schätzwert von über 25 EUR bis 500 EUR	
16.1.2.1	für die Dauer bis zu vier Wochen	10 v. H. des Schätzwertes
16.1.2.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	15 v. H. des Schätzwertes
16.1.3.	bei einem Schätzwert von über 500 EUR	
16.1.3.1	für die Dauer bis zu vier Wochen mindestens	5 v. H. des Schätzwertes 51,10

	höchstens	255,70
16.1.3.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	10 v. H. des Schätzwertes
	mindestens	76,70
	höchstens	511,30
16.2.	<u>Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten</u>	2,60
17.	Maßnahmen entsprechend dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA, S. 214) in der jeweils geltenden Fassung und der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Möckern	
17.1.	<u>Fundtiere</u> *6) Siehe Anlage zum Kostentarif	
17.1.1.	Einfangen eines Tieres	43,00
17.1.2.	Unterbringung der Tiere im Zwinger der Stadt, je Tag	5,10
	Die Unterbringung über 3 Tage erfolgt im Tierheim des Tierschutzvereins Burg und Umgebung e.V. Die dort entstehenden Kosten werden durch das Tierheim gesondert berechnet.	
18.	Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit VO) vom 21.10.1991, in der jeweils geltenden Fassung	
	Vorverlegung des Beginns, Hinausschiebung des Endes, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit um eine oder mehrere Stunden für einzelne Betriebe je nach Art und Umfang	
	↪ geregelt in den Ausführungsbestimmungen vom 29.04.1993 zur Sperrzeit VO (MBL. Nr. 37/ 93) und Nr. 76 der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt	
19.	Örtliche Bauvorschrift gem. § 85 Bauordnung LSA	
19.1.	<u>Genehmigung nach der örtlichen Bauvorschrift</u>	
19.1.1.	für je angefangene 511 EURO des Rohbauwertes	4,60
	mindestens	30,70
19.1.2.	soweit der Rohbauwert schwer bestimmbar ist, für je angefangene 511 EURO des Herstellungswertes	3,10
	mindestens	30,70
19.1.3.	bei Gebäuden, die § 2, Abs. 3, Nr. 1 a, 2, 3 BauO LSA entsprechen	50 v. H. der Gebühr nach 19.1.1. oder 19.1.2.
19.2.	<u>Befreiung von der örtlichen Bauvorschrift</u>	
19.2.1.	je Baumaßnahme	20,50

19.3.	<u>Nachträgliche Genehmigung</u>	
19.3.1.	je Baumaßnahme, wenn diese nachträglich genehmigt wird	zweifacher Betrag der für eine Genehmigung ohne Ermäßigung festzusetzenden Gebühr
19.3.2.	je Baumaßnahme, wenn diese nachträglich nicht genehmigt wird	75 v. H. der für eine Genehmigung ohne Ermäßigung festzusetzenden Gebühr
19.4.	<u>Ablehnung einer Genehmigung</u>	50 v. H. der für eine Genehmigung festzusetzenden Gebühr
19.5.	<u>Zurückziehung</u>	25 v. H. der für eine Genehmigung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	10,20
20.	Besondere Bescheide auf Antrag	
20.1.	Festsetzung der Hausnummerierung	12,50
20.2.	Genehmigung zur Herstellung privater Zufahrten	12,50
21.	Rechtsbehelfe	
21.1	Gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert. (Streitwert im Sinne des Gebührentarifes ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangene Betrag.)	
	Der Gebührentarif beträgt bei einem Streitwert:	
	bis 50,00 EUR einschließlich	10,00
	bis 250,00 EUR einschließlich	15,00
	bis 500,00 EUR einschließlich	25,00
	bis 1.000,00 EUR einschließlich	35,00
	bis 1.500,00 EUR einschließlich	45,00
	bis 2.000,00 EUR einschließlich	55,00
	bis 2.500,00 EUR einschließlich	65,00
	bis 4.000,00 EUR einschließlich	80,00
	bis 5.000,00 EUR einschließlich	95,00
	bis 7.500,00 EUR einschließlich	110,00
	bis 10.000,00 EUR einschließlich	125,00
	bis 12.500,00 EUR einschließlich	140,00
	bis 15.000,00 EUR einschließlich	155,00
	bis 17.500,00 EUR einschließlich	170,00
	bis 20.000,00 EUR einschließlich	185,00
	bis 22.500,00 EUR einschließlich	200,00
	bis 25.000,00 EUR einschließlich	225,00
	bis 27.500,00 EUR einschließlich	250,00
	bis 30.000,00 EUR einschließlich	275,00
	bis 32.500,00 EUR einschließlich	300,00
	bis 35.000,00 EUR einschließlich	325,00
	bis 37.500,00 EUR einschließlich	350,00
	bis 40.000,00 EUR einschließlich	375,00
	bis 42.500,00 EUR einschließlich	400,00
	bis 45.000,00 EUR einschließlich	425,00
	bis 47.500,00 EUR einschließlich	450,00

	bis 50.000,00 EUR einschließlich über 50.000,00 EUR	475,00 500,00
21.2.	Gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert. Abrechnung nach Zeitaufwand gemäß Tarif-Nr. 28 im Rahmen von:	mind. 10,00 bis höchstens 500,00
22.	Bestimmt sich eine Gebühr nach dem Zeitaufwand , sind, vorbehaltlich besonderer Regelungen, Stundensätze wie folgt zugrunde zu legen:	
22.1.	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte Für jede angefangene halbe Stunde ist die Hälfte dieser Stundensätze zu berechnen.	22,00

**Anlage
zum Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Möckern vom 13.10.2011**

- *1) Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei:
- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Gnadensachen,
 - f) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163), in der jeweils geltenden Fassung
 - g) Kriegsofopferfürsorge,
 - h) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - i) Toten- und Beerdigungsscheine,
 - j) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen,
 - k) Haftnachweise und Rehabilitierungen,
 - l) Zwangsaussiedlungen.
- *2) 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und **wird deshalb gesondert als Auslage erhoben**.
- *3) Die Gebühr wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die der Erteilung des Zeugnisses vorgeschaltete Prüfung der Gemeinde, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob sie dieses gegebenenfalls ausüben will, überwiegend der Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung dient. Diese mit dem Einsatz des Instruments des Vorkaufsrechtes verfolgte Ziel der Sicherung und Durchführung der Planung, der Baulandbeschaffung, der Verhinderung von Bodenpreissteigerungen und Bodenspekulationen sowie der Vermeidung von Enteignungen stellt nämlich nicht die gebührenpflichtige Amtshandlung dar. Diese ist vielmehr ausschließlich die auf Antrag erfolgte Erteilung des Zeugnisses über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes. Die Erteilung dieses Zeugnisses ist nicht Teil der Prüfung und Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes, auch wenn sich das Ergebnis der Prüfung in dem Zeugnis niederschlägt (vgl. Driehaus; Kommentar zum Kommunalabgabenrecht; Verlag Neue Wirtschaftsbriefe, Loseblattausgabe, Stand: März 2000; § 5, RNr. 21).
- *4) Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.
- *5) Gebührenschuldner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 ff. BGB bzw. der Finder, sofern er nach § 973 BGB das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt. Gegenüber dem Finder kann die Verwahrungsgebühr mit Ausnahme der Mindestgebühr von 10 v. H. ermäßigt werden. Neben der Verwahrungsgebühr sind

1. bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung,
2. bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung als besondere Auslagen zu erheben.

*6) Als besondere Auslagen sind die Aufwendungen für einen Tierarzt zu erheben.

290

Stadt Gommern

2. Änderung der Entschädigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern vom 29. April 2009

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), § 7, 8 Kommunalbesoldungsverordnung, RdErl. des MI vom 17.12.2008 in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.09.2011 folgende 2. Änderung beschlossen:

§ 1

Hinter dem § 8 wird der § 8 a mit folgender Fassung **aufgehoben**:

§ 8 a

Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger

Ehrenamtlich tätige Bürger, die in der Stadt Gommern zu Hilfsdiensten (z. B. Deichwache, Mitarbeit im Hochwasserschutz u. s. w.) herangezogen werden, kann je Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro gezahlt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 22.09.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

291

Stadt Gommern

Erste Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen für Altanschlussnehmer in der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg vom 23.02.011 (Schmutzwasserbeitragsatzung/Altanschlussnehmer)

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung des Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 239) und durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. S. 406, 408) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. S. 452), des § 9 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Geset-

zes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 238, 251) und des § 3 der Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg vom 23. Februar 2005, einschließlich erlassener Änderungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **21. September 2011** folgende **erste** Änderung beschlossen:

I – Sachliche Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen für Altanschlussnehmer in der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg vom 23.02.011 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Billigkeitsregelungen - Abs. (1) – Entsorgungsgebiet I (ohne Ladeburg)

- „1. Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen mit **1.073,13 m²** gelten derartige Wohngrundstücke im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 2 KAG LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche **1.395,06 m²**) oder mehr überschreitet.
2. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche (1.395,06 m²) in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v. H. (348,76 m²) des sich nach § 4 in Verbindung mit § 5 zu berechnenden Schmutzwasserbeitrages herangezogen.“

Die Regelungen zum Entsorgungsgebiet II (Ladeburg) bleiben unverändert.

2. Der § 14 erhält folgenden Wortlaut:

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Sollten einzelne Regelungen durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen und dass grundsätzlich von der Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile auszugehen ist, gilt generell.

3. Der bisherige § 14 wird zu § 15

II. Inkrafttreten

§ 15

Die erste Änderung zu der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen für Altanschlussnehmer in der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg (Schmutzwasserbeitragssatzung/Altanschlussnehmer) vom 23.02.2011 tritt rückwirkend zum 25.03.2011 in Kraft.

Gommern, den 22.09.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

**Erste Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWBS -)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA 2006, 248) in der derzeit geltenden Fassung und i.V.m. der Betriebssatzung vom 23.02.2005, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Betriebssatzung vom 14.12.2005, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am **21.09.2011** folgende **1. Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung** beschlossen:

I. Sachliche Änderung

Die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 23.02.2011 wird wie folgt geändert:

1. Der § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu berücksichtigen. Der Stadt Gommern ist der Nachweis über die durchgeführte Dichtheitsprüfung entsprechend den Anforderungen des Gewässerschutzes vorzulegen. Mit dem wirksamen Ausschluss vom zentralen Anschluss hat der Grundstückseigentümer erstmals eine Dichtheitsprüfung der Schmutzwasserentsorgungsanlage vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist im Abstand von 10 Jahren zu wiederholen.

2. Der § 13 wird um den Absatz 6 ergänzt:

- (6) Zur Klärung von Unregelmäßigkeiten bei der Nutzung von abflusslosen Sammelgruben ist der Eigenbetrieb Gommern berechtigt, einen Dichtheitsnachweis zu fordern.

3. Der § 22 wird wie folgt geändert:

Der Absatz l) erhält folgenden Wortlaut:

- l) § 13 Abs. 6 keine Dichtheitsprüfung auf Verlangen durchführen lässt;

Aus den bisherigen Absätzen l) bis o) werden die Absätze m) bis p).

4. Der § 25 erhält folgenden Wortlaut:

**§ 25
Salvatorische Klausel**

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Sollten einzelne Regelungen durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen und dass grundsätzlich von der Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile auszugehen ist, gilt generell.

5. Der bisherige § 25 wird zu § 26

II. Inkrafttreten

§ 26

Die erste Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 23.02.2011 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gommern, den 22.09.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

293

Stadt Gommern

Zweite Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg vom 02.12.2009 (Abwasserbeitragsatzung)

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 in der Fassung des Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 239) und durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. S. 406, 408) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. S. 452), des § 9 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 238, 251) und des § 3 der Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg vom 23. Februar 2005, einschließlich erlassener Änderungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **21. September 2011** folgende **zweite** Änderung beschlossen:

I. Sachliche Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg vom 02.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Billigkeitsregelungen - Abs. (1) – Entsorgungsgebiet I (ohne Ladeburg)

„Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz und Karith/Pöthen mit **1.073,13 m²** gelten derartige Wohngrundstücke im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 2 KAG LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 2 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche **1.395,06 m²**) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche (1.395,06 m²) in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v. H. (**348,76 m²**) und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 4 in Verbindung mit § 5 zu berechnenden Schmutzwasserbeitrages herangezogen.“

Die Regelungen zum Entsorgungsgebiet II (Ladeburg) bleiben unverändert.

2. Der § 18 erhält folgenden Wortlaut:

**§ 18
Salvatorische Klausel**

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Sollten einzelne Regelungen durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer Satzungsänderung in Kraft blei-

ben sollen und dass grundsätzlich von der Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile auszugehen ist, gilt generell.

3. Der bisherige § 18 wird zu § 19

II. Inkrafttreten

§ 19

Die zweite Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg vom 02.12.2009 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gommern, den 22.09.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

294

Stadt Gommern

Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am **21.09.2011** folgende **1. Änderung** beschlossen:

I. Sachliche Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral) vom 30.09.2009 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird § 4 a – Erhöhte Gebühr – mit nachfolgender Formulierung neu aufgenommen:

- (1) Bei Grundstücken, von denen auf Grund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Schmutzwassergebühr in Form eines Starkverschmutzer-Zuschlages erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Schmutzwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) – den Wert von 800 mg/l übersteigt.
- (3) Anhand der mit dem Schmutzwasser eingeleiteten Tagesfracht des CSB wird das dementsprechende Äquivalent an Einwohnerwerten berechnet. Aus der Jahresschmutzwassermenge (abzüglich der industriellen Einleitungen) des Eigenbetriebes und der Einwohnerzahl zum 30.06. des Veranlagungsjahres wird der mittlere tägliche Schmutzwasseranfall pro Einwohner errechnet. Die für die Berechnung des Starkverschmutzer-Zuschlages benötigte anrechenbare Schmutzwassertagesmenge berechnet sich aus dem Produkt des Äquivalentes an Einwohnerwerten und dem ermittelten Schmutzwasseranfall pro Einwohner und Tag.

Der Starkverschmutzer-Zuschlag (SVZ) errechnet sich nach folgender Formel:

SVZ = anrechenbare SW-Tagesmenge * Einleittage * Arbeitspreis (KA)¹

¹Variabler Arbeitspreis pro m³ Abwasser der Kläranlage für die am Kläranlagenzulauf gemessene Abwassermenge auf der Grundlage des 2. Nachtrages zum Einleitvertrag zwischen der Abwasserentsorgung Schönebeck GmbH und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern vom 23.12.2002.

- (4) Der Berechnung wird der Mittelwert der CSB-Konzentration zu Grunde gelegt, der durch die Stadt Gommern auf Kosten des Gebührenschuldners im Veranlagungsjahr auf Grund eines Messprogramms ermittelt wird. Bei der Jahresschmutzwassermenge bis zu 10.000 m³ kann die Probe gemäß DIN 38401-11 als Tagesdurchschnittsprobe, als 2-Stunden-Durchschnittsprobe oder als qualifizierte Stichprobe am Ablauf des jeweiligen Anschlussnehmers entnommen werden. Für die Bildung des Jahresmittelwertes sind mindestens 2 Messungen erforderlich. Beträgt die Jahresschmutzwassermenge mehr als 10.000 m³, sind mindestens 4 Messungen, bestehend aus jeweils 6 aufeinander folgenden zeitproportionalen Tagesdurchschnittsproben, am Ablauf des jeweiligen Anschlussnehmers durchzuführen. Die Stadt bestimmt Zeitpunkt und Anzahl der Probenahme und informiert den Einleiter über die Probenahme. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Soweit im Einzelnen für einen Teil des Veranlagungsjahres bzw. zu Beginn einer Einleitung nicht unmittelbar Messergebnisse vorhanden sind, kann auf Grund späterer Messungen im Folgejahr eine Übernahme des Messwertes erfolgen. Voraussetzung ist, dass sich keine wesentlichen Änderungen im Betriebsablauf des Gebührenpflichtigen ergeben haben. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten homogenisierten Probe. Wird während einer Messung an der gleichen Einleitstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.
- (5) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festlegungen getroffen:
- a) Die gemessene CSB-Konzentration gilt für das Veranlagungsjahr. In jedem nachfolgenden Veranlagungsjahr hat eine erneute Messung zu erfolgen. Dies gilt sowohl bei Jahresschmutzwassermengen bis zu 10.000 m³ als auch für Mengen darüber.
 - b) Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge nach § 2 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermenge auf die einzelnen Einleitstellen verteilt.
- (6) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt die Stadt auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Messung durch. Die veränderten Messergebnisse werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung in der Jahresgebührenscheid berücksichtigt.

2. Der § 13 erhält folgenden Wortlaut:

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Sollten einzelne Regelungen durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen und dass grundsätzlich von der Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile auszugehen ist, gilt generell.

3. Der bisherige § 13 wird zu § 14

II. Inkrafttreten

§ 14

Die erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral) vom 30.09.2009 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gommern, den 22.09.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

295

Stadt Gommern

Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für die Stadt Gommern und die Ortsteile Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der derzeit geltenden Fassung, des § 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405), den §§ 6 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA 1992,580) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am **21.09.2011** folgende **Neufassung** der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für die Stadt Gommern und die Ortsteile Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Gommern wälzt die gegen sie an Stelle von Abwassereinleitern festzusetzende Abwasserabgabe auf die Abwassereinleiter ab:
- für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter),
 - für Eigentümer von Sammelgruben, die das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht satzungsgemäß (gem. § 1 Abs. 2 b) entsorgen lassen und in diesem Fall Kleineinleitern gleichgestellt werden.

Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

- (2) Die Einleitung ist abgabefrei, soweit
- das gesamte anfallende Schmutzwasser der Sammelgrube einer öffentlichen Kläranlage zugeführt wird. Hiervon ist auszugehen, wenn:
 - die entsorgte Jahresschmutzwassermenge mindestens 90 % des Jahrestrinkwasserverbrauchs beträgt
 - oder
 - der Grundstückseigentümer plausibel die Differenzmenge erklären kann und ein Dichtheitsnachweis der Sammelgrube vorliegt.
 - das Schmutzwasser zuvor in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2 Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung).Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, der Stadt Gommern Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
- (2) Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.
- (3) Die Abgabe beträgt je Einwohner **17,89 Euro**.

§ 5 Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Gommern jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Gommern kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Gommern sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Gommern schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3, Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Gommern zulässig.
- (2) Die Stadt Gommern darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- a) § 2 den Wechsel des Abgabepflichtigen nicht anzeigt;
 - b) § 7 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - c) § 7 Ziff. 2 verhindert, dass die Stadt Gommern an Ort und Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - d) § 8 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - e) § 8 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - f) § 8 Ziff. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabenschuldner bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung "im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll". Sollten einzelne Regelungen durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die "verbleibenden Satzungsregelungen" bis zu einer Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen und dass grundsätzlich von der Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile auszugehen ist, gilt generell.

§ 14 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung vom 15.12.2004 außer Kraft.

Gommern, den 22.09.2011

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Karlshof“,
Ortschaft Schermen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat am 28.07.1998 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Karlshof“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Karlshof“ am 17.05.2011 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan wurde am 31.05.2011 rückwirkend zum 28.08.2000 bekannt gemacht, dabei wurde das Ausfertigungsdatum falsch datiert.

Der Bebauungsplan „Karlshof“ wird hiermit rückwirkend zum 18.04.2001 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

297

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
des Beschlusses zur 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Möser, Ortschaft Hohenwarthe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 18.10.2011 die 5. Änderung des am 05.05.1998 vom Regierungspräsidium Magdeburg genehmigten Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

298

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Solarpark“,
Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 18.10.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes „**Solarpark**“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

vom 07.11.2011 bis 09.12.2011

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

299

Stadt Möckern

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern
Genehmigung des Bebauungsplanes 01/96
„Hermann-Matern-Straße“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ziepel hat am 05.05.1997 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan 01/96 „Hermann-Matern-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 19.08.1997/ AZ: 25.31/74/B/1 mit einer Auflage durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 06.06.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Stadt Möckern den Bebauungsplan 01/96 „Hermann-Matern-Straße“ am 14.10.2011 ausgefertigt. Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes 01/96 „Hermann-Matern-Straße“ wird hiermit rückwirkend zum 06.06.2000 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan 01/96 „Hermann-Matern-Straße“ ist somit am 06.06.2000 wirksam geworden.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab diesem Tag in der Außenstelle der Verwaltungsgemeinschaft Möckern- Loburg- Fläming, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, Am Markt 1 in 39279 Loburg, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer OG 8 während der Dienststunden von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird.

Möckern den 24.10.2011

gez.
von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

D. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

300

Amtliche Bekanntmachung

Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) – Beitritt der Einheitsgemeinde Möser

Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des WWAZ, hier: Beitritt der Einheitsgemeinde Möser für die Ortsteile Möser, Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau und Pietzpuhl, wurde vom Landesverwaltungsamt am 27.09.2011 genehmigt. Die Satzung und die Genehmigung wurden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 10/2011 vom 18.10.2011 öffentlich bekanntgemacht.

Burg, den 19. Oktober 2011

gez. Berkling

E. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

301

Bekanntmachung

Die Gesellschafter, Landkreis Jerichower Land, Stadt Genthin und Förderkreis Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land e.V. haben in Ihrer Sitzung am 14.04.2011 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, Berliner Chaussee / GG an der B1, 39307 Genthin festgestellt.

Zur Verwendung des Geschäftsergebnisses haben die Gesellschafter in Ihrer Sitzung am 14.04.2011 beschlossen, das Jahresergebnis 2010 auf den Verlustvortrag anzurechnen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 wurden am 03.03.2011 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht liegt in der Zeit vom 07.11.2011 - 11.11.2011 öffentlich im TGZ Jerichower Land zur Einsicht aus.

Für die Gesellschafter:
Landkreis Jerichower Land
Landrat
Stadt Genthin
Bürgermeister
Förderkreis TGZ JL e.V.
Vorstand

Technologie- u. Gründerzentrum
Jerichower Land GmbH
Die Geschäftsleitung

302

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-v.-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 20.09.2011

Öffentliche Bekanntmachung**Schlussfeststellung****Im Bodenordnungsverfahren Leitzkau, Wirtschaftsgebäudekomplex
Verfahrens-Nr.: 611/2-02-ZE 103/96**

Wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 149 Flurbereini-
gungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet.

Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt bzw. die entsprechenden Unterlagen an die dafür zuständige Behörde abgegeben worden.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag

gez. Herold

303

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 12.10.2011

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG

Sonderungsplan Nr. V25-31314-2010 in der Gemeinde Möckern, Stadt; Gemarkung Zeppernick; Flur 2; Flurstück 366/20

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, 2215 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom **14.11.2011** bis **13.12.2011** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

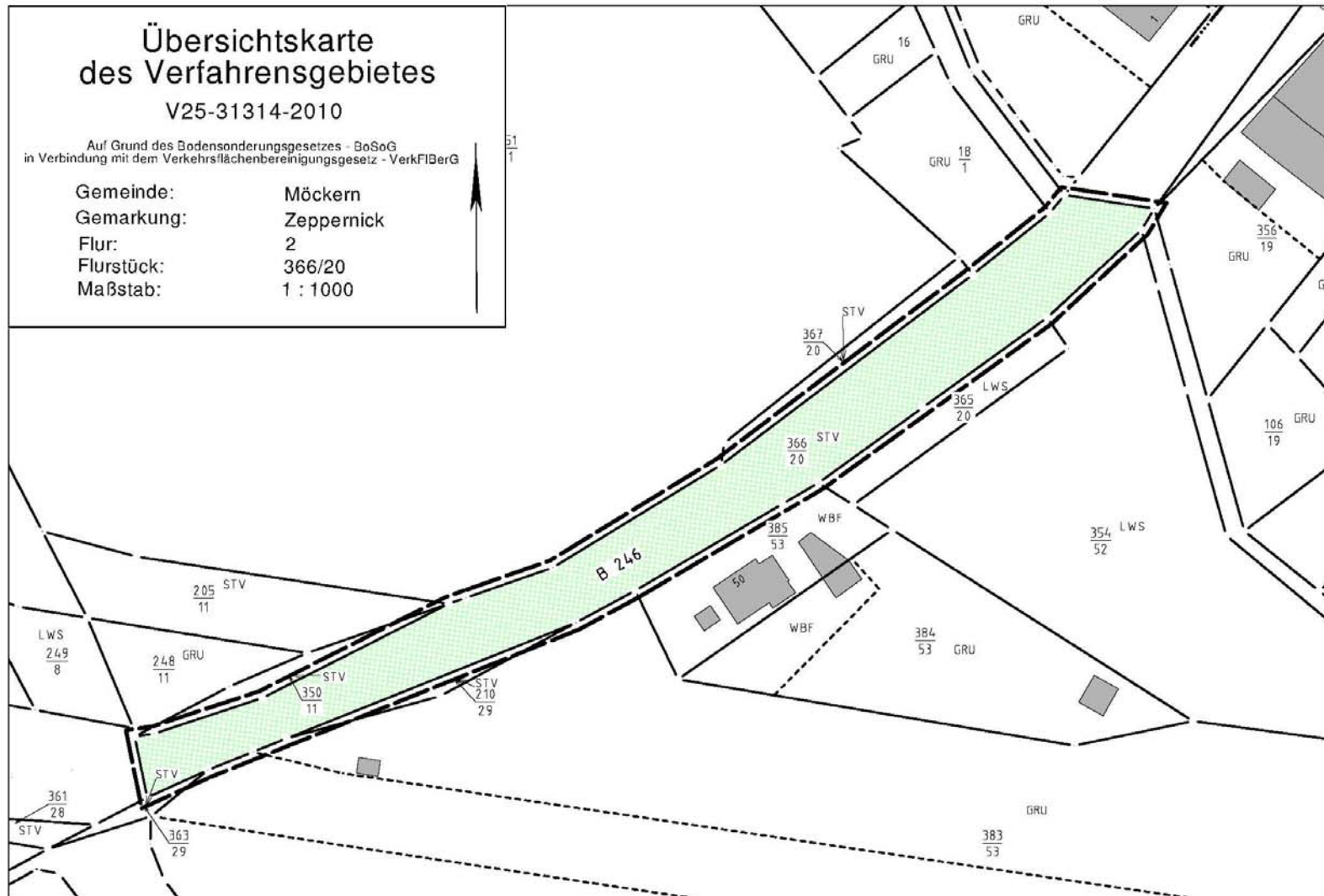
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt.

Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen



E. Sonstige

1. Amtliche Bekanntmachungen

304

**Bekanntmachung
über die Liquidation der Forstbetriebsgemeinschaft „Stremme-Niederung“**

Die Forstbetriebsgemeinschaft „Stremme-Niederung“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.04.2011 zum 30.06.2011 aufgelöst. Gläubigerrinnen und Gläubiger werden aufgefordert ihre Forderungen bis zum 28.11.2011 beim Liquidator, Dorfstrasse 13, 39307 Stadt Jerichow, OT Kleindemsin, anzumelden.

Kleindemsin, den 04.10.2011

gez. Karl-Heinz Jäger
Vorsitzender der FBGFritz Lichtenberg
Stellvertreter der FBG**Impressum:**Herausgeber:Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 BurgRedaktion:Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.